

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 16

Dienstag, den 25. Februar

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

E n d e r s b a c h.

(Eigenschafts-Verkauf.)

In Folge Oberamtsgerichtlichen Auftrags wird aus der Ganntasse des Johann Georg Reichle Fr. S., Weingärtners von hier

Montag den 3. März d. J.

Morgens 8 Uhr

eine neue zweistöckige, an der Straße nach Strümpfelbach gelegene Behausung mit Stallung und dabei liegendem $\frac{1}{2}$ Viertel $15\frac{3}{8}$ Ruthen Baum- und Wurzgarten, nebst ungefähr $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker in allen drei Feldern, $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, $1\frac{1}{4}$ Morgen Weinberg und 18 Ruthen Land in erstmaligen Aufstreich gebracht; wozu die Liebhaber, Auswärtige mit Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen, mit dem Beifügen eingeladen werden, daß auch vorher mit dem Güterpfleger Obermüller Gemeinderath Penz hier, unter Vorbehalt des Aufstreichs, zu jeder Zeit ein Kauf abgeschlossen werden kann.

Den 6. Februar 1851.

Gemeinderath
Vorstand Fricker.

Neustadt. (Gläubiger-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche an den Weingärtner und Nachwächter Johann Georg Döbler von hier aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen und solche nicht bereits schon eingeklagt haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen binnen 15 Tagen à dato bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu Documentiren, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei der vorzunehmenden Güter-Kauf-Schillings-Berweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 14. Februar 1851.

Gemeinderath.

2) Forstamt Reichenberg.

Revier Weissach.

Holz-Verkauf.

Unter den bereits bekannten Bedingungen kommen aus dem Staatswald Ruitrain.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr bei günstiger Witterung im Schlage selbst, bei ungünstiger aber im Orte Allmersbach, am 1ten künftigen Monats (März.) zum öffentlichen Verkauf im Aufstreich:

45 Klafter buchene Scheiter und
 $10\frac{3}{4}$ — buchene Prügel,

ferner:

2800 Stück buchene,

75 — erlene und

200 — Abfallwellen.

Die betreffenden Schultheißenämter werden angewiesen, diesen Verkauf in ihren Gemeinden gehörig und rechtzeitig bekannt machen zu lassen.

Reichenberg den 13. Februar 1851.

Königl. Forstamt.

2) Forstamt Reichenberg.

Revier Weissach.

(Holz-Verkauf.)

Unter den bereits bekannten Bedingungen kommen aus dem Staatswald Brucherberg

Zusammenkunft bei dem Orte Bruch
Vormittags 9 Uhr

am Montag den 3. März d. J.

folgende Holz-Quantitäten zum öffentlichen Verkauf im Aufstreich:

5 buchene Stämme von 14—28' Länge und 12—34" mittlern Durchmesser.

$50\frac{3}{4}$ Klafter buchene Scheiter,

6 Klafter buchene Prügel,

2 Klafter erlene Scheiter,

$\frac{1}{2}$ Klafter erlene Prügel,

$\frac{1}{4}$ Klafter Abfallholz, ferner

1350 Stück buchene und 25 Stück Abfall-Wellen.

Die Schultheißenämter werden angewiesen, diesen Verkauf ihren Gemeinde-Angehörigen rechtzeitig bekannt machen zu lassen.

Reichenberg am 6. Februar 1851.

Königl. Forstamt.

Forstamt Reichenberg.

Revier Oppelsbohm.

(Holzverkauf.)

Unter den bekannten Bedingungen kommt in dem Staatswald Königsbrunn Abthg. B. und C.

am 3ten 4ten und 5ten März d. J.

folgendes Schlag-Material zum öffentlichen Verkauf im Aufstreich:

- 400 Stück birchene Föhrlingsraife,
- 950 Stück birchene Halbeimrige Raife und
- 83 Büsche Besenreis.

ferner

- 5 Klafter eichene Scheiter,
- 84 $\frac{1}{2}$ — buchene Scheiter,
- 11 $\frac{1}{2}$ — buchene Prügel,
- 1 $\frac{1}{4}$ — birchene Prügel,
- 1 $\frac{1}{2}$ — aspene Scheiter,
- 1 $\frac{1}{4}$ — aspene Prügel,
- 1 $\frac{1}{2}$ — Abfallholz.

endlich

- 3350 Stück buchene Wellen,
- 175 Stück birchene,
- 200 Stück aspene und
- 425 Stück Abfall-Wellen.

Die Zusammenkunft ist an jedem der genannten Tage präcis Vormittags 10 Uhr bei günstiger Witterung im Schlage selbst, bei ungünstiger aber im Orte Reitersburg und wird noch besonders bemerkt, daß das

Kleinnugholz

am letzten Tage zum Verkauf kommt.

Die betreffenden Schultheißenämter werden angewiesen, diesen Verkauf ihren Gemeindegliedern rechtzeitig und gehörig bekannt machen zu lassen.

Reichenberg den 11. Februar 1851.

Königl. Forstamt.

Stetten im Remsthal.

(Nutz- und Brennholz-Verkauf.)

Die unterzeichnete Stelle wird nachstehendes Holz gegen baare Bezahlung auf dem Plage im Aufstreich verkaufen, und zwar:

am Freitag den 28. d. M.

von Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an:

im District Egliweiler D.

1 buchener Stamm, 20' lang, 16" mittleren Durchmesser, 22 Klafter buchenes, $\frac{1}{2}$ Klafter birchenes Brennholz, 2,700 buchene, 25 birchene, 50 erlene, und 100 gemischte Wellen.

am Samstag, den 1. März

von Morgens 9 Uhr an:

im District Schweingrube B.

2 eichene Stämme, 16 und 20' lang, 16 und 22" mittleren Durchmesser, 1 lindener Stamm, 18' lang, 16" mittleren Durchmesser,

4 eichene Stangen, 16 — 17' lang, 5 — 6" untern Durchmesser, 16 Klafter buchenes, 8 $\frac{1}{2}$ Klafter eichenes Brennholz, 650 buchene, 200 eichene, 38 forchene und 175 gemischte Wellen.

Bei ungünstiger Witterung ist der erste Verkauf im Hause des Anwalt Scharpf in Krumbühl, — der zweite im Hirschwirthshause zu Strümpfelbach.

Stetten den 22. Februar 1851.

R. Hoffkameralamt.

Waiblingen und Neckarrens.

(Holzauszugs-Accord.)

Der Holzauszugs-Accord wird am

Samstag den 1. März 1851.

Vormittags 10 Uhr

im Holzgarten zu Neckarrens und

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Holzgarten zu Waiblingen vorgenommen.

Stuttgart den 22. Februar 1851.

R. Holzverwaltung

Kau.

Waiblingen.

David Allmendinger von hier wandert nebst Familie nach Amerika aus, kann aber die gesetzliche Bürgschaft auf Jahresfrist nicht stellen. Es werden nun alle diejenigen welche an Allmendinger Ansprüche zu machen haben, aufgefordert solche binnen drei Wochen hier geltend zu machen, indem sonst ohne Berücksichtigung der nicht angemeldeten Forderungen die Auswanderung erfolgen würde.

Den 22. Februar 1851.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Unterzeichneter ist Willens seinen Garten im Spittel in Pacht zu geben.

Jakob Pfander, d. Obere.

Waiblingen.

Für eine ordentliche Person hat auf Georgi eine Kammer zu vermietthen

J. Fr. Allmendinger.

Stuttgart.

Die Unterzeichneten halten ihr Lager von feinsten **Be federn**, **Flaum**, und gesponnenem **Roßhaar** zu den billigsten Preisen zur geneigten Abnahme, unter Zusage der promptesten Bedienung hiermit bestens empfohlen.

Gebr. Geiger,

Leonhardtplatz Nr. 13.

Waiblingen

Stöckfische sind frisch gewässert fortwährend zu 4 fr. pr. Pfund zu haben bei

Herzog, Seifensieder.

Waiblingen.
Unterzeichneter ist Willens 1 1/2 Viertel Ader im Sehnfeld zu verkaufen. Der Liebhaber hiezu kann täglich einen Kauf mit mir abschließen.

Nicolai,
Schneidermeister d. f.

Waiblingen.

„Gute Heffe ist Pfund und kreuzerweis zu haben bei

C. Diamant

Waiblingen.

Unterzeichneter hat sein Logis auf Georgi zu vermieten, bestehend in Stube, Küche und eine geschlossene Bühnecammer.

Johannes Unterberger,
Schneidermeister.

Waiblingen.

Ich habe für eine geordnete Familie ein sommerliches Logis auf Georgi zu vermieten.

Färber Häfner.

Waiblingen
Stockfische

gewäfert das Pfund 4 fr.
empfehl Efenwein's Wittwe.

Montag den 3. Merz Morgens 8 1/2 Uhr hält

Gustav Berner

in der neuen Kirche einen Vortrag.

Waiblingen.

Für die ehrenvolle Begleitung meiner seel. Mutter zu ihrer Ruhestätte, sage ich auf diesem Wege allen theilnehmenden Verwandten und Bekannten meinen gerühmtesten Dank.
Kaufmann Payer.

Königliche Verordnung

in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangel. Landeskirche.

(Fortsetzung.)

§. 8.

Zu Aeltesten können nur solche nach §. 7. wahlberechtigte Männer der Pfarrgemeinde gewählt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadennittel (Wort und Sakrament) bethätigen.

§. 9.

Ueber sämmtliche Wahlberechtigte wird von der Wahlcommission, welche erstmals aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, oder, wenn derselbe nicht der evangelischen Confession angehört, dem ältesten Kirchenconvents-Mitgliede und einem weiteren Mitgliede des Kirchenconvents (und später aus dem Pfarrer und zwei Aeltesten) gebildet wird, eine Liste gefertigt, welche spätestens am Tage der Verkündigung des bevorstehenden Wahlakts (§. 10) und wenigstens während der zwei folgenden Tage an einem öffentlichen Orte aufzulegen ist.

Klagen wegen Uebergangung in der Liste sind

vor dem Tage der Wahlhandlung erstmals vor dem Kirchenconvente (und später vor dem Pfarrgemeinderath) anzubringen, und zu begründen, und von diesem nach der Lage der Sache endgültig zu entscheiden.

Bei dem Wahlakte werden nur die Stimmen der in der Liste Eingetragenen angenommen.

§. 10.

Die Wahlhandlung findet, nachdem sie Sonntags zuvor unter angemessener Ermahnung der Wähler, nur auf Männer von ehrbarem Wandel und lebendigem Christenthum Bedacht zu nehmen, von der Kanzel verkündigt worden ist, mittelst Umgangs um den Altar Statt. Den Angehörigen der Filialkirche kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Abstimmung in der Filialkirche oder, in Ermanglung einer solchen, in ihrer Filialschule gestattet werden.

§. 11.

Die Abstimmung geschieht in Gegenwart der Wahlcommission (§. 9.) durch persönliche Abgabe der Stimmzettel, welche so viele Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, enthalten und von dem Abstimmenden eigenhändig mit seinem Namen, oder wenn er des Schreibens unfähig ist, mit seinem von einem Mitgliede der Wahlcommission oder des Gemeinderaths oder Kirchenconvents beglaubigten Handzeichen unterfertigt seyn müssen.

§. 12.

Die Stimmen werden nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts, wo möglich noch an dem Wahltag selbst, von dem Geistlichen und den Urkundspersonen abgezählt; das Ergebniß der Abzählung wird in dem Protokoll bemerkt und von dem Geistlichen und den beiden Urkundspersonen beglaubigt. Wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar auf die Abstimmung erfolgen kann, sind die abgegebenen Stimmzettel sofort unter amtliches Siegel zu legen.

§. 13.

Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Dieselben werden sodann am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und am darauf folgenden Sonntage im Morgen-Gottesdienste der Gemeinde vorgestellt und von dem Geistlichen durch Handtreue verpflichtet. Die Verpflichtung enthält das Gelübde:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntniß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.“

§. 14.

Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten (§. 8) können nur binnen einer sechstägigen Frist, von der im §. 13 vorgesehenen Verkündigung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Kirchenconvent,

später bei dem Pfarrgemeinderath erhoben werden, welcher in erster Instanz über dieselben entscheidet. Eine Entscheidung in zweiter und letzter Instanz, kommt der Oberkirchenbehörde zu.

§. 15.

Die Wahl der Aeltesten geschieht auf sechs Jahre; nach drei Jahren tritt die erstmals durch das Loos zu bestimmende Hälfte und nach drei weiteren Jahren die andere Hälfte aus. Die Ausretenden sind wieder wählbar. Einzelne in der Zwischenzeit durch Tod oder sonst (§. 16.) abgehende Aelteste werden durch die Nächsten in der bei der Wahl gefallenen Stimmzahl ersetzt.

§. 16.

Außer dem freiwilligen Rücktritt erfolgt die Entlassung eines Aeltesten:

- 1) wegen jedes die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinden aufhebenden Grundes;
- 2) wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen;
- 3) wegen beharrlicher Vernachlässigung des Berufs und sonstiger Pflichtwidrigkeit.

Ueber Entlassung eines Aeltesten in den vorerwähnten Fällen entscheidet bis auf Weiteres die Oberkirchenbehörde.

Von dem Geschäfte des Pfarrgemeinderaths und den Pflichten der Kirchenältesten.

§. 17.

Den Vorsitz im Gemeinderath führt der Pfarrer.

§. 18.

In Verhinderungsfällen ist Stellvertreter des Vorsitzenden, wo mehrere Geistliche sind, der nächstfolgende ordentliche Geistliche, sonst derjenige, welcher auch in den übrigen Amtsverrichtungen den Pfarrer vertritt. Der Pfarrgehilfe nimmt, wo er nicht als Vertreter des Pfarrers anwesend ist, an den Verhandlungen nur mit beratender Stimme Theil.

§. 19.

Ist der Vorsitzende Geistliche persönlich betheilig, so versammeln sich, wenn kein anderer Geistlicher da ist, die Kirchenältesten unter dem Vorzuge desjenigen Aeltesten, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, oder, wenn mehrere gleich viel Stimmen hatten, des nach dem Lebensalter vorangehenden.

§. 20.

Der Pfarrgemeinderath versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, an einem würdigen Orte, monatlich wenigstens einmal, wo möglich an bestimmten Tagen.

§. 21.

Der Vorstand kann auch außerordentliche Sitzungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittheil der Mitglieder es verlangt.

§. 22.

Zu jeder Berathung des Pfarrgemeinderathes

sind sämmtliche Mitglieder zu berufen, es wäre denn, daß das eine oder das andere Mitglied bei dem Gegenstand derselben persönlich betheilig wäre.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der festgesetzten Zahl der Aeltesten neben dem Vorsitzenden erfordert. Anordnungen aber, welche behufs der Gottesdienstordnung getroffen werden, und Anträge auf Entlassung eines Aeltesten können nur in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen neben dem Vorsitzenden beschlossen werden.

Dem Pfarrer bleibt vorbehalten, den schriftlichen Verkehr mit andern Behörden, soweit es sich nur um die Vorbereitung eines Gegenstandes, oder um Voziehung eines Beschlusses handelt, im Namen des Pfarrgemeinderaths zu besorgen. (Fortsetzung folgt.)

Waiblingen

Naturalien-Preise den 22. Februar 1851.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. —
Kernen, p. Scheffel.	— —	— —	— —
Dinkel	4 42	4 36	4 15
Haber	4 48	4 36	4 30
Gerste	7 12	— —	7 6
Roggen	— —	— —	— —
Weizen, p. Simri.	1 18	— —	1 12
Erbfen	1 24	— —	1 12
Linfen	1 24	— —	1 18
Welschkorn	1 —	— 54	— 48
Aferbohnen	— 48	— 46	— 44
Wicken	— 34	— 32	— —

Winneenden.

Naturalien-Preise vom 20. Februar 1851.

Fruchtgattungen	höchst.	mittl.	niedr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, p. Scheffel.	10 40	10 24	10 —
Dinkel, "	5 —	4 40	4 —
Dinkel, "	— —	— —	— —
Haber, "	4 —	3 41	3 —
Roggen, "	8 —	7 12	6 56
Gerste, "	6 56	6 40	6 24
Weizen, p. Simri	1 20	1 16	1 12
Einhorn, " "	— —	— —	— —
Gemischtes, " "	1 4	1 —	— 54
Erbfen, " "	1 16	1 12	1 —
Linfen, " "	1 12	1 8	1 6
Wicken, " "	— 40	— 36	— 32
Welschkorn, " "	1 —	— 56	— 48
Welschkorn, " "	— —	— —	— —
Aferbohnen, " "	— 50	— 45	— 42